

43. Sind die Strafbestimmungen des *decretum divi Marci* und der l. 7 Cod. unde vi 8, 4 durch das Reichsstrafgesetzbuch aufgehoben?

III. Civilsenat. Ur. v. 22. April 1887 i. S. A. M. (Wekl.) w. Fr. E. u. Ehefrau (Rl.). Rep. III. 350/86.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

In Übereinstimmung mit der Bd. 11 S. 239 abgedruckten Entscheidung ist vorstehende Frage bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß der Beklagte sein Successions- und Eigentumsrecht durch die von ihm geübte Selbsthilfe nach der noch in Kraft befindlichen l. 7 Cod. unde vi 8, 4 verloren habe. Es unterliegt der Aufhebung, wenn die Privatstrafe jener l. 7 nicht mehr in Geltung ist.

Das Reichsgericht hat in dem vom Berufungsgerichte angezogenen Urteile vom 22. Februar 1884 angenommen, daß die Strafbestimmungen des *decretum divi Marci* und der l. 7 Cod. unde vi 8, 4 durch §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche in Verbindung mit dem Inhalte des letzteren beseitigt sind, muß auch an dieser vom Berufungsgerichte nicht getheilten Annahme festhalten. Es geht zunächst davon aus, daß jene Bestimmungen im Gebiete des gemeinen Rechtes zum Landesstrafrechte im Sinne des §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche gehört haben; denn sie bedrohen bestimmte Handlungen mit Strafe und jede derartige Norm des Landesrechtes ist dem Reichsstrafgesetzbuche gegenüber eine Satzung des Landesstrafrechtes, mag nun die gedrohte Strafe eine öffentliche oder eine Privatstrafe sein; anderenfalls würde das Reichsstrafgesetzbuch nicht ein einheitliches Recht für die in ihm behandelten Materien schaffen. Es muß aber auch weiter angenommen werden, daß die strafbare Selbsthilfe zu den Materien des Reichsstrafgesetzbuches gehört. Zwar fehlt eine Definition des Begriffes und die Aufstellung eines besonderen Straffalles der unerlaubten Selbsthilfe. Allein das Gesetz konnte diese Materie auch dadurch ordnen, daß es Handlungen mit Strafe bedrohte,

welche nach dem bisherigen Rechte als unerlaubte Selbsthilfe strafbar waren. Kann es nun keinem Zweifel unterliegen, daß gerade die schweren Formen der unerlaubten Selbsthilfe, die eigenmächtige Rechtsverfolgung mittels vis und vis atrox, sich auch als strafbare Handlungen des Reichsstrafgesetzbuches qualifizieren, demgemäß auch einheitlich zu allen Rechtsfolgen allein vom Reichsstrafgesetzbuche geregelt werden, so erscheint die Materie als geordnet durch das Reichsstrafgesetzbuch, und ist demgemäß anzunehmen, daß die Selbsthilfe, soweit sie nicht in den Formen einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlung auftritt, als strafbare Handlung nicht mehr anzusehen ist. Denn daß das Reichsstrafgesetzbuch die von ihm nicht getroffenen Handlungen der Selbsthilfe der Landesstrafgesetzgebung habe überlassen wollen, kann umsoweniger angenommen werden, als ein Grund zu einer verschiedenen Behandlung dieser Fälle im Gebiete des deutschen Strafrechtes überall nicht erfindlich ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß eine einheitliche Regelung dieser in Deutschland früher sehr verschieden gestalteten Materie in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.“